

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 52/07 B

L 5 KR 110/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 (6) KR 109/05 (SG Aachen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Pappelallee 22-26, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **D r. B e r c h t o l d**
und **D r. B e r n s d o r f f**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007
wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Versicherungspflicht des Klägers als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung.
- 2 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 29.3.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Er hätte sich bereits zur Einlegung des Rechtsmittels eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten bedienen müssen (§ 166 SGG). Hierauf war der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung zutreffend hingewiesen worden.
- 3 Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 4 Das Bundessozialgericht darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 5 Die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ergeben.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

